

# SATZUNG

## zur Erhebung von **Kostenerstattungsbeträgen** nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Flecken Bovenden

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben.

### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauBG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den **tatsächlichen Kosten** ermittelt.

#### § 4

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### § 5

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen **bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages** anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 6

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird **einen Monat nach Bekanntgabe** der Anforderung fällig.

#### § 7

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann **auf Antrag** abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bovenden, 19.01.1999

Bäcker  
Bürgermeisterin